

## Aktuelle examensrelevante Rspr. zum materiellen Zivilrecht aus 2010

Stand: Dezember 2010

**Nehmen Sie sich für die Lektüre genügend Zeit. In den letzten Jahren sind viele der von mir aufgeführten Entscheidungen im Examen abgeprüft worden, oft auch in mündlichen Prüfungen! Die besonders gekennzeichneten Entscheidungen sollten Sie im Original nachlesen, sonst reicht es aus, wenn Sie sich meine Kurzzusammenfassungen merken. Sie brauchen nicht alles nachzuschlagen!!!**

Mitverschuldenseinwand im Werkrecht, BGH NJW 2010, 3649 ff. (§ 254 BGB analog) Der in Anspruch genommene Auftragnehmer darf Maßnahmen zur Mängelbeseitigung nicht davon abhängig machen, dass der Auftraggeber eine Erklärung abgibt, wonach er die Kosten der Untersuchung und weiterer Maßnahmen für den Fall übernimmt, dass der Auftragnehmer nicht für den Mangel verantwortlich ist. Den Auftraggeber trifft deshalb kein Mitverschulden an einem Wasserschaden, der auf einem Mangel beruht, den der Unternehmer nicht beseitigt hat, weil der Auftraggeber eine entsprechende Erklärung nicht abgegeben hat.

Heiß!!! Rücktritt beim Mietkauf, BGH NJW 2010, 2503 ff. (§§ 323 ff. BGB) Täuscht bei einem Mietkauf der vorleistungspflichtige Lieferant den Mietverkäufer über eine in Wirklichkeit noch nicht erfolgte Lieferung des Mietkaufgegenstands an den Mietkäufer und veranlasst er dadurch den Mietverkäufer, an ihn den Kaufpreis in Umkehrung der vertraglichen Leistungspflichten vorzuleisten, ist der Mietverkäufer gem. § 323 I, II Nr. 3 BGB zum sofortigen Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt. **Anmerkung: Oje, selbst der BGH bringt § 323 und § 324 BGB (die Norm passt hier viel besser, weil eine NebenPflV vorliegt! Vgl. Faust JuS 2011, 173) durcheinander. Daher ein guter Aufhänger für die Mündliche und eine Klausur. Vgl. zum Mietkauf Palandt Ein v § 535 Rn. 30.**

Vorenthaltung i.S.v. § 546a I BGB bei teilweiser Räumung, KG MDR 2010, 1375 f. (§ 546a BGB) Die Pflicht zur Rückgabe durch den Mieter nach § 546a I BGB ist auch erfüllt, wenn nur noch einzelne Gegenstände in den Räumen zurückbleiben. Bleibt hingegen eine Vielzahl von Gegenständen zurück, liegt nur eine teilweise Räumung vor, die, zur Vorenthaltung der gesamten Mietsache führt.

Sehr heiß!!! Aufklärungspflicht des Mieters/„Thor Steinar“, BGH NJW 2010, 3362 f. (§ 123 BGB) Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter vor Abschluss eines Gewerberaummietvertrages über außergewöhnliche Umstände aufzuklären, mit denen der Vermieter nicht rechnen kann und die offensichtlich für diesen von erheblicher Bedeutung sind (hier: Absicht des Mieters, weit überwiegend Ware der Marke "Thor Steinar" verkaufen zu wollen). **Die Entscheidung kam im Februartermin 2011 und wurde vorher im Kaiserseminar zum Mat. Zivilrecht besprochen!! Auch im Apriltermin 2011 lief diese Entscheidung ein zweites Mal!!!“ Bald ein drittes Mal?**

Mietvertrag als Vertrag mit Schutzwirkung, BGH NJW 2010, 3152 ff. (§ 536a BGB, VSD) War ein Bauteil der Mietsache aufgrund seiner fehlerhaften Beschaffenheit bei Vertragsschluss bereits in diesem Zeitpunkt für ihren Zweck ungeeignet und damit unzuverlässig, liegt ein anfänglicher Mangel der Mietsache vor. Auch Dritte können in den Schutzbereich des Mietvertrages einbezogen werden (hier: Angestellter des Mieters). Zudem: Prüfung von AGB. **Diese Entscheidung unbedingt im Original lesen!**

Kauf eines „Vorführgagens“, BGH NJW 2010, 3710 ff. mit schöner Besprechung durch Looschelders in JA 2011, 548 f. (§ 434 BGB) Der Begriff «Vorführgagen» beinhaltet keine Aussage über das Alter des Kfz. Deswegen stellt es auch keinen Sachmangel dar, wenn es sich bei dem gekauften «Vorführgagen» um ein älteres Modell handelt.

Heiß!!! Haftung bei Gefälligkeit, BGH NJW 2010, 3087 f. (§§ 823, 603 BGB) Im Rahmen einer Gebrauchsüberlassung aus Gefälligkeit kann eine verschuldensunabhängige Haftung des Begünstigten für die Beschädigung des überlassenen Gegenstands durch einen Dritten, an den der Gegenstand vom Begünstigten ohne Wissen des Gefälligen weitergegeben worden ist, nicht durch eine entsprechende Anwendung des § 603 S. 2 BGB begründet werden. Eine Haftung des Gefälligen kann alleine aus § 823 BGB erfolgen.

Online-Banking mit fremder PIN, OLG Schleswig Urt. v. 19.7.2010, AZ: 3 W 47/10 (§ 812 BGB) Die Grundsätze der Anscheinsvollmacht sind anwendbar, wenn ein Kunde des Online-Bankings seine PINs und Zugangsdaten an einen Dritten weitergibt und so selbst die Voraussetzung dafür schafft, dass der Dritte der Bank mit den PIN-Nummern Anweisung gibt, Geld an sich selbst zu überweisen. Diese Weisung muss sich der Kunde nach Anscheinsvollmachtsgesichtspunkten zurechnen lassen, so dass auch die Auszahlung als seine Leistung vermittelt durch die Bank anzusehen ist und ein Rückzahlungsverlangen aus LK in Betracht kommt.

Vorschussanspruch im Mietrecht, BGH NJW 2010, 2050 ff. (§§ 536a II, 242 BGB) Der Mieter hat nach §§ 536a II, 242 BGB keinen Anspruch auf Kostenvorschuss für Mängelbeseitigungsmaßnahmen, die zur nachhaltigen Mängelbeseitigung ungeeignet sind.

Verstoß gegen Wettbewerbsverbot als Mietmangel? OLG Dresden Urt. v. 20.7.2010, AZ: 5 U 1286/09 (§ 536 BGB) Der Verstoß des Vermieters gegen die (hier vertraglich vereinbarte) Konkurrenzschutzklausel stellt keinen zur Minderung berechtigten Mietmangel dar (**aA ist wohl die überwiegende Rspr.!**). Es kommen alleine vertragliche Primäransprüche auf Unterlassen und solche aus §§ 280 ff. BGB in Betracht. **Anmerkung: Diese Entscheidung lief im Maitermin 2011 und stand vorher auf dieser RÜS, die wir im Kaiserseminar zum Mat. Zivilrecht ausgeben!!!!**

Kündigung eines Mietvertrags durch Miterben, BGH NJW 2010, 765 f. (§§ 2040, 2038 BGB) Die Erben können ein Mietverhältnis über eine zum Nachlass gehörende Sache wirksam mit Stimmenmehrheit kündigen, wenn sich die Kündigung als Maßnahme ordnungsgemäßer Nachlassverwaltung darstellt. § 2040 BGB schließt hier die (analoge) Anwendung von §§ 2039 I 2 Hs. 1, II, 745 BGB nicht aus. **Anmerkung: Nach OLG Brandenburg MDR 2011, 1425 f. soll das auch für die Kündigung eines Girovertrages gelten. Das Thema ist eine gute Möglichkeit für die JPAs, Miet- u. Erb zusammen abzu prüfen.**

Heiß!!! § 888 BGB setzt keine Eintragung des Hauptrechts voraus, BGH NJW 2010, 3367 ff. (§ 888 BGB) Der Anspruch des Vormerkungserwerbers nach § 888 I BGB setzt nicht voraus, dass der Vormerkungserwerber bereits als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen worden ist. Ausreichend ist, wenn der vorgemerkte Anspruch entstanden und fällig ist und die Vormerkung in das Grundbuch eingetragen wurde. Der Vormerkungsberechtigte kann allerdings nur (zukünftige) Zustimmung des Dritten zum Zeitpunkt seiner Eigentumseintragung verlangen. **Anmerkung: Seit Ewigkeiten wieder eine taugliche Entscheidung zur Vormerkung.**

**Heiß!!! Räumung ohne Titel, BGH NJW 2010, 3434 ff. (§ 231 BGB)** Die nicht durch einen gerichtlichen Titel gedeckte eigenmächtige Inbesitznahme einer Wohnung und deren eigenmächtiges Ausräumen durch den Vermieter stellen eine unerlaubte Selbsthilfe (§ 229 BGB) dar. Das gilt selbst dann, wenn der gegenwärtige Aufenthaltsort des Mieters unbekannt und ein vertragliches Besitzrecht des Mieters infolge Kündigung entfallen ist. Der Vermieter muss sich auch in diesen Fällen – gegebenenfalls nach öffentlicher Zustellung der Räumungsklage – einen Räumungstitel beschaffen und aus diesem vorgehen. Übt ein Vermieter stattdessen eine verbotene Selbsthilfe, ist er gemäß § 231 BGB verschuldensunabhängig zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Daneben kommen Ansprüche aus pVV (culpa post contractum finitum) und §§ 823, 826 BGB in Betracht. **Anmerkung: Mitten aus der Praxis, der Fall für eine (Anwalts-)Klausur. Diese Entscheidung unbedingt im Original lesen!**

**Rückforderungen von Zahlungen des Insolvenzschuldners, BGH JuS 2010, 452 f. (§ 812)** Die Vorschriften der InsO stehen der Befriedigung einzelner Insolvenzgläubiger aus dem insolvenzfreien Vermögen (§§ 35 f. InsO) durch den Schuldner nicht entgegen. Eine Rückforderung dieser Zahlungen durch den Insolvenzverwalter aus eigenem oder abgetretenem Recht nach § 812 I 1 Alt. 1 BGB kommt nicht in Betracht, da §§ 87, 89 InsO der Tilgungswirkung derartiger Zahlungen nicht entgegensteht.

**Identität zwischen gemäkelten und beabsichtigtem Vertrag, OLG München MDR 2010, 615 (§ 652 BGB)** Ein Maklerlohn entsteht nicht, wenn der im zustande gekommenen Grundstückskaufvertrag vereinbarte Kaufpreis um 38,7% unter dem Kaufpreis liegt, der dem Käufer in der vom Makler nachgewiesenen Gelegenheit genannt wurde. Es fehlt an der erforderlichen inhaltlichen Kongruenz.

**Heiß!!! Einstellung der Leasingratenzahlung ggü. dem Leasinggeber, BGH NJW 2010, 2798 ff. (§ 320 BGB)** Der Leasingnehmer ist nur dann berechtigt, die Zahlung der Leasingraten nach § 320 BGB einzustellen, wenn er die ihm übertragenen Rechte gegen den Lieferanten – hier den Anspruch auf Kaufpreisrückzahlung an die Leasinggeberin aufgrund des erklärten Rücktritts vom Kaufvertrag – klageweise geltend macht, sofern der Lieferant den Rücktritt nicht akzeptiert. Der Leasingnehmer kann dann nicht in Verzug geraten, so dass eine darauf gestützte Kündigung des Leasingvertrages nach § 543 BGB ausscheidet. **Anmerkung: LeasingR kommt im Ringaustausch selten, dies hier wäre allerdings eine gute Vorlage für eine Klausur.**

**Ausschlussfrist des § 651g I BGB beim falsus procurator, BGH NJW 2010, 2950 ff. (§ 651g BGB)** Die gesetzliche Ausschlussfrist des § 651g BGB für die Geltendmachung des Anspruchs aus § 651f BGB von einem Monat nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise ist gewahrt, wenn der Anspruch innerhalb dieser Frist von einem vollmachtlosen Vertreter gegenüber dem Reiseveranstalter geltend gemacht und dies später genehmigt wird. Hierzu muss die Genehmigung nicht innerhalb der Monatsfrist erfolgen. Der Reisevertragspartner kann den Anspruch des mitreisenden Familienmitglieds aus § 651f II BGB i.V.m. den Grds. des VSD unabhängig von einer Abtretung über § 335 BGB als eigenes Recht geltend machen.

**Sehr heiß!!! Partnervermittlung als Haustürgeschäft, BGH NJW 2010, 2868 ff. (§§ 312, 346 BGB) Anmerkung: Schlechtleistung, Haustürgeschäft, Kündigung, alles war das JPA-Herz begehrt. Diese Entscheidung unbedingt im Original lesen!**

**Heiß!!! Fristsetzung trotz Entbehrlichkeit der Fristsetzung im Kaufrecht, BGH NJW 2010, 1805 (§ 323 BGB)** Wird der Mangel der Kaufsache innerhalb einer hierzu vom Käufer gesetzten Frist zur Nacherfüllung behoben, erlischt das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag auch dann, wenn es wegen eines arglistigen Verhaltens des Verkäufers nach § 323 II Nr. 3 BGB einer Fristsetzung eigentlich nicht bedurft hätte.

**Rückforderung schwiegerelterlicher Zuwendungen, BGH NJW 2010, 2202 ff. (§ 313 BGB)** Schwiegerelterliche Leistungen an einen der Ehepartner zur Förderung der Ehe sind als Schenkung zu qualifizieren und können nach Scheitern der Ehe nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage und ggf. nach *condictio ob rem* zurückverlangt werden.

**Verletzung eines anderen beim „Luftgitarre-Spielen“, OLG Hamm NJW-RR 2010, 450 f. (§§ 823, 242, 254 BGB)** Verletzt jemand einen anderen dadurch, dass er beim „Luftgitarre-Spielen“ das Gleichgewicht verliert, weil er sich dabei zu weit über einen Mitspieler gebeugt hat und schließlich auf ihn gefallen ist, haftet er dem Verletzten aus § 823 BGB. Eine Haftungsreduzierung nach den Grds. des „Handelns auf eigene Gefahr“ i.V.m. § 242 BGB kommt i.d.R. nicht in Betracht, weil dessen Voraussetzungen nicht vorliegen.

**Kein Ausgleich einer Zuwendung in der neLG bei Tod des Zuwendenden, BGH NJW 2010, 998 ff. (§§ 313, 812 BGB)** Hat der gemeinschaftsbezogenen Zuwendung in einer neLG die Vorstellung zu Grunde gelegen, die Lebensgemeinschaft, deren Ausgestaltung sie allein gedient hat, werde Bestand haben, entfällt die Geschäftsgrundlage nicht dadurch, dass die Lebensgemeinschaft durch den Tod des Zuwendenden ein natürliches Ende gefunden hat. Auch Ansprüche aus *condictio ob rem* kommen dann i.d.R. nicht in Betracht.

**EBV bei nachträglichem Wegfall des RzB, BGH NJW 2010, 2664 ff. (§§ 89, 90, 104 ZVG, §§ 985 ff. BGB)** Wird nach der ZVS eines Grundstücks der Zuschlagsbeschluss im Beschwerdeweg rechtskräftig aufgehoben und der Zuschlag zugleich einem anderen erteilt, verliert der ursprüngliche Ersteher das Eigentum an den Schuldner rückwirkend zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Zuschlagsbeschlusses; der neue Ersteher wird mit dem Wirksamwerden der Zuschlagserteilung an ihn Eigentümer. Von diesem Zeitpunkt an besteht zwischen dem ursprünglichen Ersteher, der das Grundstück weiterhin benutzt, und dem neuen Ersteher ein EBV.

**Kosten der gemeinsamen Lebensführung nach Beendigung der neLG, BGH NJW 2010, 868 ff. (§ 426 BGB)** Obliegt nach der von den Partnern einer neLG gewählten Aufgabenverteilung einem von ihnen, für die Kosten der gemeinsamen Lebensführung (hier: Miete der gemeinsamen Wohnung) aufzukommen, so umfasst die für die Zeit des Zusammenlebens anzunehmende anderweitige Bestimmung i.S. des § 426 BGB auch die Aufwendungen, die in dieser Zeit zu begleichen gewesen wären. Ein Gesamtschuldnerausgleich scheidet deshalb auch dann aus, wenn die vor der Trennung der Parteien fällig gewordenen Zahlungsverpflichtungen erst nach der Trennung erfüllt worden sind. **Anmerkung: Dies dürfte auch für Eheleute gelten.**

**Verfallklausel bei Mietrückstand/„Bedingter“ Räumungsvergleich, BGH NJW 2010, 859 ff. (§§ 339, 555 BGB)** Wird im Rahmen eines Räumungsprozesses zwischen den Parteien eines WohnraumMietV in einem Prozessvergleich ein bestimmter Mietrückstand festgestellt und vereinbart, dass der Rückstand ratenweise zu tilgen ist, so stellt die vom Mieter für den Fall der nicht rechtzeitigen Erfüllung der Ratenzahlungspflicht übernommene Verpflichtung, die Mietwohnung zu räumen, jedenfalls dann kein gem. § 555 BGB unwirksames Vertragsstrafversprechen dar, wenn im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses der RäumungsAS des Vermieters bei Zugrundelegung des im Vergleich festgestellten Mietrückstands begründet war. **Diese Entscheidung unbedingt im Original lesen!**

Mitwirkungspflicht des Käufers bei Mängelrechten, BGH NJW 2010, 1448 f. (§§ 437, 439 BGB) Der BGH hat entschieden, dass ein Käufer, der Ansprüche wegen Mängeln der gekauften Sache geltend macht, dem Verkäufer die Kaufsache zur Untersuchung zur Verfügung stellen muss. Der Käufer hatte eine Untersuchung des Kfz in unzulässiger Weise von der Bedingung abhängig gemacht, dass sich die Verkäuferin zuvor mit der von ihm gewählten Art der Nacherfüllung – der Lieferung eines neuen Fahrzeugs – einverstanden erklärt.

Stellen von AGB, BGH NJW 2010, 1131 ff. (§ 305 BGB) Am „Stellen“ fehlt es, wenn sich die Einbeziehung als das Ergebnis einer freien Entscheidung der anderen Vertragspartei darstellt. Diese muss aber in der Auswahl der in Betracht kommenden AGB frei sein und Gelegenheit erhalten, alternativ eigene AGB mit der effektiven Möglichkeit ihrer Durchsetzung in die Verhandlungen einzubringen.

Keine Unerheblichkeit der Pflichtverletzung, BGH NJW-RR 2010, 1289 ff. (§ 323 V BGB) Der BGH hat entschieden, dass die Lieferung eines Kraftfahrzeugs in einer anderen als der bestellten Farbe im Regelfall einen erheblichen Sachmangel und damit auch eine erhebliche Pflichtverletzung gemäß § 323 V 2 BGB darstellt. Die Lackfarbe bestimmt maßgeblich das Erscheinungsbild eines Kraftfahrzeugs und gehört deshalb für den Käufer zu den maßgeblichen Gesichtspunkten seiner Kaufentscheidung.

Heiß!!! „Verkappte“ Fachhandwerkerklausel in MietV-AGB, BGH MDR 2010, 916 f./NJW 2010, 2877 ff. (§ 307 BGB) Die Wendung in Schönheitsreparatur-AGB, wonach der Mieter die Pflicht übernimmt, die Schönheitsreparaturen „ausführen zu lassen“, kann nur so verstanden werden, dass damit die Ausführung durch eine Fachfirma gemeint ist, und ist daher nach § 307 I BGB unwirksam. Beachte: Dies gilt nach OLG Düsseldorf NJW 2011, 1011 f. auch für den Gewerberaummietvertrag. **Anmerkung: Diese Problematik lief zuletzt im Augusttermin 2011 im Ringaustausch der Prüfungsämter!**

Sehr heiß!!! Umfang der Haftung bei abstraktem Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungserklärung, BGH NJW 2010, 1144 ff./WM 2010, 28 ff. (§§ 780 f. BGB) Das von einem Schuldner in einer notariellen Grundschuldbestellungsurkunde abgegebene abstrakte Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungserklärung kann nicht nach § 812 BGB kondiziert werden, wenn der durch die Grundschuld gesicherte Anspruch verjährt ist. § 216 II BGB ist hier nämlich analog anwendbar. **Diese Entscheidung unbedingt im Original lesen!!**

Sehr heiß!!! Aufklärungspflicht beim Autoverkauf nach Erwerb von einem unbekanntem Zwischenhändler, BGH NJW 2010, 858 f. (cic) Der Verkäufer eines gebrauchten Pkw muss den Käufer darüber aufklären, dass er das Fahrzeug kurze Zeit vor dem Weiterverkauf von einem nicht im Kfz-Brief eingetragenen "fliegenden Zwischenhändler" erworben hat. Bei einer Verletzung dieser Pflicht kommt eine Haftung des Verkäufers aus cic in Betracht. **Diese Entscheidung im Original lesen!!**

Reichweite von § 426 I BGB: Der Regressanspruch des vom Gläubiger in Anspruch genommenen Gesamtschuldners gegen den anderen Gesamtschuldner aus § 426 I BGB wird grds. nicht davon berührt, dass der Anspruch des Gläubigers gegen den anderen Gesamtschuldner zum jetzigen Zeitpunkt verjährt ist (BGH NJW 2010, 62 ff.). Der Ausgleichsanspruch aus § 426 I BGB unterliegt einer einheitlichen und eigenen Verjährung, welche nach § 199 BGB grds. mit Begründung der Gesamtschuld beginnt (BGH NJW 2010, 60 ff.). Ein auf Ausgleich nach § 426 I BGB in Anspruch genommener Gesamtschuldner kann dem nicht entgegenhalten, der ausgleichsberechtigte Gesamtschuldner hätte mit Erfolg die Einrede der Verjährung gegenüber dem Gläubiger erheben können (BGH NJW 2010, 435).

Heiß!!! Widerrufsrecht nach §§ 312d, 355 BGB auch bei Sittenwidrigkeit des Vertrages, BGH NJW 2010, 610 ff. (§§ 312d, 355 BGB) Bei einem Fernabsatzgeschäft besteht ein Widerrufsrecht des Verbrauchers auch dann, wenn es einen Kaufvertrag über ein Radarwarngerät zum Gegenstand hat, der wegen Sittenwidrigkeit nichtig ist. Der Verbraucher kann dann, weil die Rückforderung des Kaufpreises aus § 812 BGB an § 817 S. 2 BGB scheitern würde, zumindest über §§ 312d, 355, 357, 346 BGB Rückzahlung verlangen.

Sehr heiß!!! Kündigung eines Video-Partnervermittlungsvertrages, BGH NJW 2010, 150 ff. (§§ 627 f. BGB) Inhalt: Zur Anwendbarkeit von §§ 627, 628 BGB auf einen Vertrag mit dem Betreiber eines sogenannten Video-Partnerportals. Zur Unzulässigkeit von AGB, durch die in Abweichung von § 628 BGB bei Kündigung die vertraglich vereinbarte Vergütung auch unabhängig von der Erbringung der vertragstypischen Hauptleistung als verdient gilt. **Diese Entscheidung im Original lesen!!**

Abrechnung fiktiver Reparaturkosten zu günstigeren Sätzen einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt, BGH NJW 2010, 2725 ff. (§ 249 BGB) Zu den Voraussetzungen, wann der Geschädigte auf die billigeren Sätze einer nicht markengebundenen Werkstatt verwiesen werden kann. **Diese Entscheidung des BGH im Original lesen!!**

Nutzungersatz bei Rückabwicklung aufgrund Rücktritts, BGH NJW 2010, 148 f. (§ 346 BGB) Der BGH hat entschieden, dass der Käufer nach Rücktritt von einem Kaufvertrag über ein Fahrzeug Wertersatz für die Nutzung zu leisten hat. Das Europäische Recht steht einem solchen Anspruch nicht entgegen. Die Entscheidung des EuGH in NJW 2008, 1433 (Quelle-Backofen-Fall, vgl. jetzt § 474 II 1 BGB) bezieht sich nur auf den (nicht geschuldeten) Nutzungersatz in den Fällen von § 439 IV BGB.

Voraussetzungen eines rechtmäßigen bundesweiten Stadionverbots, BGH NJW 2010, 534 ff. (§§ 858 ff., 1004 BGB, § 256 ZPO) **Diese Entscheidung unbedingt im Original lesen! Sie eignet sich allerdings in erster Linie für die mündliche Prüfung und wurde auch schon mehrfach dort abgefragt! (Stichworte: Fortsetzungsfeststellungsklage im OR ⇔ Feststellungsklage im ZR, mittelbare Drittwirkung von Grundrechten, Privatautonomie, Hausrecht).**

**Die aktuelle RÜS mit allen  
examensrelevanten Entscheidungen aus 2011/2012 gibt es  
als Handout für Kursteilnehmer  
im Kaiserseminar „Materielles Zivilrecht im Assessorexamen“**